

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

und

**der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)
K. d. ö. R., Berlin die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin**

sowie

**die Kassenärztliche Bundesvereinigung
K. d. ö. R., Berlin**

vereinbaren die nachstehende:

**1. Änderung
der Vereinbarung gemäß § 293 Absätze 4 und 7 SGB V
über eine zentrale Arztnummernvergabe (Vereinbarung ANRV)**

Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß § 293 Absätze 4 und 7 SGB V über eine zentrale Arztnummernvergabe (Vereinbarung ANRV) vom 17.10.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Dabei können zur Sicherstellung der eindeutigen Nummernzuordnung in den Verzeichnissen hinterlegte Angaben zu den zuzuordnenden Ärzten zwischen den Nutzern der ANRV nach § 2 Absatz 3 ausgetauscht werden“

2. Im § 7 wird ein Absatz 7 (neu) ergänzt: „Zur Reduzierung des Clearingaufkommens nach Absatz 4 können die verzeichnisführenden Stellen gemäß § 293 Absatz 4 sowie gemäß § 293 Absatz 7 in Einzelfällen ein Verfahren zur Prüfung möglicher Arztnummernzuordnungen nutzen, in dem ein Abgleich zwischen dem Datenbestand des Krankenhausarztnummernverzeichnisses (KHANR-VZ) und des Bundesarztregisters (BAR) vorgenommen wird. In diesem Verfahren übermittelt die Verzeichnisstelle des KHANR-VZ der KBV in nicht eindeutigen Fällen das im KHANR-VZ hinterlegte Approbationsdatum mit den Arztnummern möglicher Zuordnungen aus der ANRV. Die KBV prüft, ob die Kombination aus Arztnummer und Approbationsdatum auch im BAR vorhanden ist und übermittelt der anfragenden Verzeichnisstelle des KHANR-VZ das Ergebnis der Prüfung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 1.12.2019 in Kraft.

Berlin, den 26.11.2019

.....
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

.....
GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

.....
Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin